

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH zur Belieferung mit Erdgas im Vertrag EcoGasOnline (AGB-EcoGasOnline)

### 1. Angebot, Annahme und Lieferbeginn

- 1.1. Das Angebot der BEW in Anzeigen, Internetseiten etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt nach Online-Anfrage des Kunden und durch ausdrückliche Bestätigung der BEW in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.
- 1.2. Die BEW und der Kunde kommunizieren bevorzugt in Textform, nach Möglichkeit per E-Mail. Dies schließt den Versand der Jahres- und Schlussrechnung und die Aufforderung zur Zählerablesung ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der BEW unverzüglich unter [ecogasonline@bergische-energie.de](mailto:ecogasonline@bergische-energie.de) mitzuteilen.
- 1.3. Die Belieferung des Kunden auf der Grundlage des Vertrages beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.)
- 1.4. Die BEW ist nicht zur Einleitung des Tarifwechsels und zur Aufnahme der Belieferung nach Vertrag EcoGasOnline verpflichtet, bevor nicht der Kunde den vereinbarten einmaligen Sonderabschlag entsprechend des gewählten Verbrauchspaketes gemäß Ziffer 3.3 geleistet hat.
- 1.5. Das Verbrauchspaket umfasst den vom Kunden angegebenen Jahresverbrauch bezogen auf den Lieferzeitraum von 365 Tagen im Kalenderjahr. Umfasst der Lieferzeitraum bis zur nächsten Abrechnung der BEW keine 365 Tage, so wird der zeitanteilig ermittelte Energieverbrauch auf 365 Tage, unter Beachtung des Temperaturverlaufs, gewichtet und mit den entsprechenden Preisen abgerechnet. Liegt der gewichtete Jahresverbrauch über dem vom Kunden angegebenen Verbrauchspaket so ist die Preisstellung gemäß Ziffer 3.4 zu beachten.

### 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot

- 2.1. Die BEW ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange die BEW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die BEW ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit.
- 2.3. Der Kunde wird das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

### 3. Messung/ Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, von der BEW, einem von dieser Beauftragten oder auf Verlangen der BEW oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die BEW und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der BEW den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.3. Im Rahmen des Vertrages leistet der Kunde jährlich einen einmaligen Sonderabschlag als Vorauskasse. Die BEW berechnet den einmaligen Sonderabschlag entsprechend des vom Kunden gewählten Verbrauchspaketes in kWh nach billigem Ermessen. Der einmalige Sonderabschlag ist spätestens 2 Wochen vor Vertragsbeginn fällig. Die geleistete Vorauskasse wird nicht verzinst. In der Jahresverbrauchsabrechnung teilt die BEW die Höhe und den Fälligkeitstermin der Vorauskasse für das nächste Abrechnungsjahr mit.
- 3.4. Zum Ende jedes (von der BEW festgelegten) Abrechnungsjahres bzw. zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der BEW eine Jahres- bzw. Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung des einmaligen Sonderabschlages abgerechnet wird. Ergibt sich ein positiver Saldo zugunsten des Kunden, so wird dem Kunden der zu viel gezahlte Betrag aus dem einmaligen Sonderabschlag erstattet. Hat der Kunde tatsächlich mehr Gas bezogen, als über sein gewähltes Verbrauchspaket bestellt, so wird der Mehrverbrauch auf Basis des vereinbarten Arbeitspreises zuzüglich 2,00 Cent/kWh netto vom Kunden nachentrichtet.
- 3.5. Der Kunde kann jederzeit von der BEW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 40 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rech-

nungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

- 3.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Gasbezugs und der Verrechnungspreise sowie des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.

### 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind 10 Tage nach ihrem Zugang bzw. zu dem von der BEW festgelegten Zeitpunkt ohne Abzug im Wege des Barzahlungs- oder Überweisungsverfahrens mit Terminstellung zu entrichten.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug kann die BEW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 4.4. Gegen Ansprüche der BEW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### 5. Preise und Preisanpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 5.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grund- und Arbeitspreis gemäß der Produktinformation (Preisblatt) zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgaben. Die in der Produktinformation (Preisblatt) genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Energiesteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 5.2. Preisänderungen erfolgen entsprechend § 5 Abs. 2 GasGVV: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe versendet die BEW eine textliche Mitteilung (z.B. eine E-Mail) über die beabsichtigten Änderungen an den Kunden und veröffentlicht die Änderungen im Internet unter [www.bergische-energie.de](http://www.bergische-energie.de).
- 5.3. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisänderung nicht einverstanden, hat er entsprechend § 20 GasGVV das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des der Preisänderung vorangehenden Kalendermonats zu kündigen. Änderungen der Preise werden entsprechend § 5 Abs. 3 GasGVV gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der BEW die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 5.4. Ändert sich die Umsatz- und/oder Energiesteuer, so führt dies, ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit zu einer Anpassung der Preise in dem Maße, in dem sich die Steuer ändert. Bei Senkungen der Umsatz- und/oder der Energiesteuer ist die BEW zur entsprechenden Minderung verpflichtet. Satz 1 gilt auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Energie belastende Steuern oder Abgaben wirksam werden sollten.

### 6. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 6.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006 Nr. 50). Diese liegt dem Vertrag als Anlage bei und ist im Internet unter [www.bergische-energie.de](http://www.bergische-energie.de) abrufbar. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die BEW berechtigt, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 5) – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.
- 6.2. Die BEW wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpas-

sungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der BEW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

#### **7. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**

- 7.1. Die BEW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“).
- 7.2. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werkstage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.
- 7.3. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gem. § 314 BGB kündigen. Die BEW wird daraufhin die Lieferung einstellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 7.1, 7.2 wiederholt vorliegen, und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- 7.4. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.
- 7.5. Darüber hinaus ist die BEW berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer ordentlichen Auskunft insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

#### **8. Haftung für Versorgungsstörungen**

- 8.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§18 Niederdruckanschlussverordnung).
- 8.2. Die BEW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 8.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 8.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

#### **9. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge**

- 9.1. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.
- 9.2. Möchte der Kunde bei einem Umzug an der neuen Abnahmestelle weiter von der BEW beliefert werden, muss der Kunde der BEW den Umzug mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzeigen, damit die BEW die Belieferung an der neuen Abnahmestelle fristgemäß beim Netzbetreiber anmelden kann.
- 9.3. Erfolgt die Kündigung nach Ziffer 9.1. verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber der BEW für von Dritten an der Abnahmestelle entnommene Energie.
- 9.4. Die BEW gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.
- 9.5. Die BEW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der BEW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9.6. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der BEW nach § 7 EnWG handelt.

#### **10. Datenschutz**

- 10.1. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der BEW bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.
- 10.2. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die BEW berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden z.B. bei der SCHUFA AG einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann die BEW die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat die BEW Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann die BEW die Energielieferung ablehnen.

#### **11. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten**

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

#### **12. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Wipperfürth. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

#### **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die BEW derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Textform sind nichtig.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die BEW und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

#### **14. Energiesteuer-Hinweis**

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

#### **Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)**

BEW Bergische Energie- und Wasser- GmbH, Sonnenweg 30, 51688 Wipperfürth  
 Verwaltungssitz Wipperfürth - Amtsgericht Köln HRB 37475  
 Geschäftsführung: Dipl.-Oec. Wilhelm Heikamp  
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Uwe Ufer  
 Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 37475  
 E-Mail: [ecogasonline@bergische-energie.de](mailto:ecogasonline@bergische-energie.de)  
 Internet : <http://www.bergische-energie.de>